

Telefon: 089/233 - 44782

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR I/222

Einrichtung einer Sicherheitswacht in Hadern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01266 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 11.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17997

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 01266

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 10.11.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 11.05.2023 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine Sicherheitswacht im Stadtbezirk Hadern einzurichten.

Bereits zuvor wurde zur Einrichtung von Sicherheitswachten ein Antrag in den Stadtrat der Landeshauptstadt München eingebracht, über den im Februar 2025 abschließend entschieden wurde, so dass nunmehr auch die Entscheidung über die Empfehlung der Bürgerversammlung möglich ist.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherheitswacht in Bayern (SWG) werden in den bayerischen Kommunen Sicherheitswachten eingerichtet.

Die Polizeipräsidien sind für die Einrichtung der Sicherheitswachten zuständig. Geeignete Einsatzgebiete werden aufgrund der polizeilichen Lagebewertung identifiziert. Ziel ist

hierbei die Steigerung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung sowie die Verhinderung bzw. Unterbindung von niederschwelligen Sicherheitsstörungen.

Basierend auf einem Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1996 erfolgt vor der Einrichtung einer Sicherheitswacht die Einholung der Zustimmung der betroffenen Kommune. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat sich mit der Einrichtung von Sicherheitswachten im Gebiet der Landeshauptstadt München befasst und beschlossen, dass die Entscheidung über den Einsatz der Sicherheitswacht durch das zuständige Polizeipräsidium München auf Grundlage der Lagebewertung im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirksausschuss getroffen wird.

Die Bewertung der Erforderlichkeit der Einrichtung einer Sicherheitswacht erfolgt durch das Polizeipräsidium München. Eine Entscheidungsbefugnis der Bezirksausschüsse über den Einsatz der Sicherheitswacht besteht nicht.

Soweit das Polizeipräsidium München aufgrund der Lagebewertung im Stadtbezirk Hadern die Einführung einer Sicherheitswacht plant, wird es eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern treffen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01266 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 11.05.2023 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Bewertung der Erforderlichkeit der Einrichtung einer Sicherheitswacht erfolgt durch das Polizeipräsidium München.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01266 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 11.05.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Unterberg

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20 Hadern

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 20 Hadern kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 20 Hadern kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 20 Hadern ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/222
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW